

# Satzung

## Bürgerverein Gebersdorf e.V.

### 1. Name, Sitz und Vereinsgebiet

- 1.1. Der Verein führt den Namen Bürgerverein Gebersdorf e.V., im Folgenden kurz "BV" genannt. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Das Vereinsgebiet umfasst den gesamten Ortsteil Gebersdorf und hat folgende Abgrenzung:  
Rednitz, Rothenburger Straße bis Main-Donau-Kanal, Main-Donau-Kanal, Bahnstrecke Nürnberg/Ansbach und die mit Sitzung des Ausschuß für Recht, Wirtschaft und Arbeit (RWA) der Stadt Nürnberg vom 14.10.2009 festgelegte/bestätigte Erweiterung, d.h. das südwestlich der Gebersdorfer Straße und Rednitz gelegene Gebiet zwischen Bahnstrecke Nürnberg/Ansbach (ab Unterführung) und Beginn der Bahnhofstraße (Stadtgebiet Stein), d.h. inkl. beider Seiten der Appoldstraße.

### 2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der BV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er hat die Aufgabe, die Belange des oben genannten Stadtgebietes zu wahren und zu fördern, Verbesserungen, Verschönerungen und Veränderung aller der Allgemeinheit dienenden Einrichtung bei den zuständigen Stellen zu beantragen und gegebenenfalls durchzusetzen.
- 2.2. Der BV hat die Aufgabe, durch geeignete Veranstaltungen die Kommunikation und das Stadtteilbewußtsein zu fördern und widmet sich der Förderung einer gesunden Umwelt und Natur.
- 2.3. Der BV ist unabhängig von politischen Parteien, von Kirchen und Verbänden. Er ist weltanschaulich neutral.
- 2.4. Der BV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Tätigkeitsvergütung als pauschale Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand sind zulässig.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des BV kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen (Firmen, Vereine etc.) können Mitglied werden, wenn sie ortsansässig oder im Gebiet des BV tätig sind und wenn sie nach ihrer Zielsetzung und Tätigkeit nicht den Aufgaben und Zielen des BV entgegengesetzte Zwecke verfolgen.
- 3.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird die Aufnahme abgelehnt, ist die Vorstandschaft nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet. Der Rechtsweg zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.
- 3.3. Mit der Aufnahme erkennt der/die Bewerber/in die aktuell gültige Satzung an.
- 3.4. Alle Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Alle volljährigen natürlichen Mitglieder besitzen grundsätzlich das aktive und passive Wahlrecht. Juristische Personen haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu wählen, jedoch nicht das Recht, gewählt zu werden. Bei Abstimmungen und bei Wahlen hat jede in der Versammlung bevollmächtigt vertretene juristische Person eine Stimme.
- 3.5. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten ist. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

### 4. Ehrenmitgliedschaft

- 4.1. Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und /oder des Vorstandes können natürliche Personen, die sich um den BV verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender sind reine Ehrentitel, sie begründen keine Funktion oder Vertretungs- bzw. Stimmrechte im Vorstand des BV. Ehrenvorsitzende können auf Einladung des Vorstandes bei Vorstandssitzungen als Gäste teilnehmen.
- 4.2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Entrichtung von Jahresbeiträgen und Umlagen befreit.

### 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch Austritt (Abs. 5.2.)

- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste bzw. Kartei (Abs. 5.3.)
- d) durch Ausschluß (Abs. 5.4.)
- 5.2. Die Kündigung ist von einem Mitglied gegenüber der Vorstandschaft schriftlich zu erklären. Sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Sie wird mit Eingang beim Vorstand wirksam.
- 5.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste bzw. Kartei gestrichen werden, wenn es ein Jahr keinen Beitrag gezahlt hat und zwei Mahnungen erfolglos geblieben sind.
- 5.4. Es kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem BV ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig Vereinsinteressen schädigt. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich und begründet zu erstellen. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden, dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **6. Organe des Vereins**

- 6.1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **7. Mitgliederversammlung**

- 7.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung bis zum Ende des 2. Quartals des laufenden Geschäftsjahres statt.
- 7.2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder mit Namensunterschrift, unter Angabe von Gründen, schriftlich beantragt wird.
- 7.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Ort, Zeit und Tagesordnung ist in schriftlicher oder elektronischer Form, mindestens 14 Tage vorher, bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, es können aber Gäste sowie Medienvertreter vom Vorstand zugelassen werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht andere Mehrheiten vorsieht. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Über den Ablauf ist ein Protokoll zu erstellen und vom 1. Vorsitzenden,

dem/den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- 7.4. Die einfache Mehrheit (50 % + 1 Stimme) bei der Mitgliederversammlung ist erforderlich bei der Wahl des/der

1. Vorsitzenden  
stellvertretenden Vorsitzenden  
Kassenverwalters/in.

Die Wahl ist geheim durchzuführen. Sollte im 1. Wahlgang keiner der aufgestellten Kandidaten die einfache Mehrheit erreichen, wird eine Stichwahl zwischen den beiden stimmstärksten Kandidaten durchgeführt. Hierbei genügt die relative Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltung sind gültige Stimmen.

- 7.5. Auf der Jahreshauptversammlung legt die/der Vorsitzende einen Tätigkeitsbericht und der/die Kassenverwalter/in einen Kassenbericht vor. Die Mitgliederversammlung entlastet auf separaten Antrag den Vorstand und auf Antrag des Revisors den/die Kassenverwalter/in.

- 7.6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus

dem/der                    1. Vorsitzenden  
bis zu 2                    stellvertretenden Vorsitzenden  
dem/der                    Kassenverwalter/in  
                                  Schriftführer/in  
                                  und aus bis zu 7 Beisitzer/innen.

- 8.2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, benennt der Vorstand ersatzweise ein anderes Mitglied zur einstweiligen Geschäftsführung. Eine Nachwahl hat in diesem Fall spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.

- 8.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des BV. Der BV wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem ersten oder dem/den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Jahreshauptversammlung legt fest, über welche Kassenbeträge der/die Vorsitzende oder der gesamte Vorstand ohne Einzelbeschlüsse verfügen können.

- 8.4. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Den Vorsitz führt die/der erste Vorsitzende. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

- 8.5. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise aus seinen Reihen und den Mitgliedern wählen. Sitzungen der Arbeitskreise werden durch den Leiter einberufen und durchgeführt. Mitglieder der Arbeitskreise, die nicht dem Vorstand angehören, können auf Vorschlag des betreffenden Arbeitskreises zur Behandlung von bestimmten Sachthemen an Sitzungen der Vorstandschaft beratend teilnehmen.

## **9. Kassenrevision**

- 9.1. Bei jeder Neuwahl sind auch 2 Kassenprüfer/innen von der Jahreshauptversammlung zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 9.2. Die beiden Kassenprüfer/innen haben für das vergangene Geschäftsjahr die Kassenführung des BV zu prüfen und über das Ergebnis der Kassenprüfung der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **10. Satzungsänderungen**

- 10.1. Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- 10.2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 10.3. Anträge zur Satzungsänderung sind in der Einladung zur Jahreshauptversammlung anzugeben. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einzeln aufzuführen.

## **11. Mitgliedschaft des BV bei anderen Personenvereinigungen**

- 11.1. Der BV kann durch Beschluss des Vorstandes in seiner Eigenschaft als Verein Mitglied bei Vereinen, Personengemeinschaften, Körperschaften oder juristische Personen werden.

## **12. Auflösung des BV**

- 12.1. Über die Auflösung des BV beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Bei der Auflösung, fällt das Vermögen an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Gebersdorf zu verwenden hat. Die Verwendung darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes vorgenommen

werden.

### **13. Inkrafttreten**

- 13.1 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Falls vom Registergericht redaktionelle Änderungen gefordert werden, kann der Vorstand diesen, ohne erneuten Beschluss einer Mitgliederversammlung, zustimmen.

#### Hinweis auf Datenschutz

Gemäß § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden die Mitglieder darauf hingewiesen, dass von ihnen folgende Daten erfasst werden:

1. Name, Vorname
2. Geburtsdatum
3. Anschrift, Telefonnummer und E-Mail Adresse
4. Beruf
5. Eintrittsdatum

Nürnberg, 24. April 2015